

Pflichtenheft für das Aufsichtspersonal im Schwimmbad Brühl

vom 13. Juni 1996

(mit allen Änderungen bis 14. August 2025)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	Seite	1
II.	Badebetrieb, Pflichten	Seiten	1 und 2
III.	Liegewiesebetrieb	Seite	3
IV.	Schlussbestimmungen	Seite	4

Der Einwohnergemeinderat - gestützt auf § 74 der Gemeindeordnung vom 21. Januar 1993 - erlässt:

I. Allgemeines

- 1.1. Die Grundlage für dieses Pflichtenheft bilden die Reglemente für das Schwimmbad.
- 1.2. Die Aufsichtspersonen werden von der Sport- und Hallenbadkommission nebenamtlich angestellt.
- 1.3. Voraussetzung für eine Anstellung sind:
(Fassung vom 14. Januar 1999)
 - Besitz des SLRG Brevet Basis Pool + Plus Pool + AED/CPR
 - Pflichtbewusstsein und freundliches Auftreten
- 1.4. Die Aufsichtspersonen unterstehen der Sport- und Hallenbadkommission resp. deren Präsidium. Kenntnisse über die Bedienung der Anlagen und technische Anordnungen vermittelt der Hauswart.
- 1.5. Der Arbeitseinsatz erfolgt gemäss Einsatzplan des Präsidiums der Sport- und Hallenbadkommission. Die so bestimmten Personen sind für die Aufsicht während der betreffenden Zeiten verantwortlich. Im Verhinderungsfall muss rechtzeitig eine angestellte Aufsichtsperson als Vertretung organisiert werden. Das Präsidium der Sport- und Hallenbadkommission ist über jede Stellvertretung sofort zu orientieren.
- 1.6. Die Aufsichtspersonen werden im Stundenlohn bezahlt. Vergütet wird die Öffnungszeit plus ein Zuschlag von max. 30 Minuten per Tageseinsatz. Befindet sich 30 Minuten vor Schlusszeit keine Person mehr im Hallenbad, so wird das Hallenbad geschlossen. Die vorzeitige Schliessung ist mittels eines Aushangs sichtbar auszuweisen.
- 1.7. Der Stundenlohn (inkl. Ferienentschädigung usw.) ist in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil festgelegt.
- 1.8. Die Aufsichtspersonen sind nur gegen Betriebsunfall versichert.
- 1.9. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit sind die Aufsichtspersonen verpflichtet, an Sitzungen und Besprechungen gemäss Aufgebot der Sport- und Hallenbadkommission teilzunehmen.

II. Badebetrieb, Pflichten

- 2.1. Die Aufsichtspersonen sorgen für Ordnung und Sicherheit im Hallenbad und auf der Liegewiese. Sie beaufsichtigen ebenfalls das Café Hallenbad. Sie haben sich streng an die betreffenden Reglemente zu halten. Den Badegästen gegenüber haben sie sich taktvoll und zuvorkommend zu verhalten.
- 2.2. Aus Sicherheitsgründen sind private Arbeiten (z.B. Lese- oder Schreibhausaufgaben usw.) nicht gestattet.

- 2.3. Es müssen regelmässig Kontrollgänge im Schwimmbad und in den Garderoben vorgenommen werden.
- 2.4. Fehlbare Badegäste sind zu mahnen. Wenn sie die Mahnung nicht beachten, sind sie unverzüglich wegzuweisen. Schwere Vergehen sind dem Präsidium der Sport- und Hallenbadkommission zu melden.
- 2.5. Bei Unfällen ist unverzüglich erste Hilfe zu leisten. Wenn nötig, ist sofort ärztliche Hilfe anzufordern. Die Rettungsgeräte sind periodisch auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Aufsichtspersonen müssen jederzeit über die zweckmässige Anwendung der Geräte instruiert sein. Vorfälle sind umgehend dem Präsidium der Sport- und Hallenbadkommission zu melden.
- 2.6. Die Kontrollen des Badewassers sind gemäss Anordnungen des Hauswartes gewissenhaft vorzunehmen und einzutragen. Negative Resultate sind sogleich dem Hauswart zu melden.
- 2.7. Die Eingangskontrolle mit Münz- und Billett-Automaten sind zu überwachen. Auf Verlangen ist den Besuchern Notengeld in Hartgeld zu wechseln.
- 2.8. Benehmen sich Personen beim Eingang, im Treppenhaus oder im Café Hallenbad unkorrekt, sind sie wegzuweisen.
- 2.9. Grobe Verunreinigungen sind sofort von der Badeaufsicht zu beheben.
- 2.10. Beschädigungen, Defekte usw. an der gesamten Anlage sind sofort dem Hauswart zu melden. Mitschuldige Personen und Zeugen sind, wenn möglich, mit Adresse zu notieren und dem Präsidium der Sport- und Hallenbadkommission zu melden.
- 2.11. Fundgegenstände sind in der Bademeisterkabine zu deponieren.
- 2.12. Tischtennisschläger, Badekleider, Badekappen, Liegestühle usw. dürfen nur gemäss den Tarifpreisen abgegeben werden.
- 2.13. Statistiken sind gemäss Weisung der Sport- und Hallenbadkommission zu führen.
- 2.14. Nach Badeschluss sind sämtliche Räumlichkeiten zu kontrollieren und das Licht zu löschen. Bademeisterkabine und Café Hallenbad sind allseitig abzuschliessen.

III. Liegewiesebetrieb

- 3.1. Sobald die Fenster gesenkt werden, ist die Lüftung des Hallenbades auszuschalten und bei der Schliessung wieder einzuschalten.

Wichtig:

Die Aussentemperatur darf 24° C nicht unterschreiten.

- 3.2. Die Sonnenstoren müssen so gestellt sein, dass keine Wasserbestrahlung möglich ist.
- 3.3. Das Durchgangsbecken der Freidusche ist zu Beginn der Arbeit mit frischem Wasser aufzufüllen und abends wieder zu entleeren. Bei allfälliger Verschmutzung ist auch tagsüber eine Wasserauswechslung vorzunehmen.
- 3.4. Liegestühle sind gratis. Die Badegäste bringen die Liegestühle selbst zurück.
- 3.5. Auf der Liegewiese sind Aschenbecher zur Verfügung zu stellen.
- 3.6. Die Liegewiese ist periodisch von Verunreinigungen zu säubern. Die gefüllten Abfallsäcke wechselt der Hauswart aus.

Die Grillstelle darf kostenlos benutzt werden. Holz, Anzündhilfe, Aluschale etc. stehen zur Verfügung. Der Hauswart putzt den Rost und entsorgt die Asche.
Für das Auffüllen des Holzes ist der Hauswart verantwortlich.

IV. Schlussbestimmungen

- 4.1. Bekleidung der Aufsichtspersonen während der Dienstzeit:
- Schwarze Hose und blaues T-Shirt mit Aufschrift „Bademeister“. Jede Aufsichtsperson hat eine geeignete Fussbekleidung in der Bademeisterkabine zu deponieren.
- 4.2. Während der Dienstzeit ist das Schwimmen im Bassin oder das Erteilen von Schwimmunterricht verboten.
- 4.4. Für die Nutzung der Anlagen steht den Aufsichtspersonen ein Jahresabo zu.

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 14. August 2025

Gemeindepräsidium

Gemeindeschreiber/in